

Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Breitscheid

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2013 (GVBl. S. 110) sowie der Verordnung zur Landesförderung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02. Januar 2007 (GVBl. I S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2007 (GVBl. I S. 942) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Breitscheid in ihrer Sitzung am 04.11.2013, zuletzt geändert am 09.12.2013, nachstehende Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder erlassen.

§ 1 Träger, Rechtsform und Begriffsbestimmungen

Die kommunalen Tageseinrichtungen für Kinder in den Ortsteilen Medenbach und Rabenscheid werden von der Gemeinde Breitscheid als öffentliche Einrichtung unterhalten.

Tageseinrichtungen für Kinder sind Einrichtungen der Jugendhilfe zur Förderung von Kindern durch Bildung, Erziehung und Betreuung. Tageseinrichtungen für Kinder sind insbesondere:

- Kinderkrippen für Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr,
- Kindergärten für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt,
- altersübergreifende Tageseinrichtungen und Gruppen für Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.

Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis

§ 2 Aufgaben

Die Aufgaben der Tageseinrichtungen für Kinder bestimmen sich nach dem § 26 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB).

§ 3 Kreis der Berechtigten

- (1) Die Tageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz i. S. des Melderechts) haben, vom vollendeten 1. Lebensjahr an bis zum Schulbesuch offen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in einer Tageseinrichtung besteht nicht. Es besteht auch kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung oder in eine bestimmte Gruppe einer Einrichtung.
- (3) Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen. Im Übrigen ist das Alter des Kindes entscheidend und danach der Zeitpunkt der Anmeldung für die Aufnahme des Kindes. Bei nicht ausreichender Zahl zur Verfügung stehender Plätze entscheidet der Gemeindevorstand nach Anhörung der Leitung der Tageseinrichtung.
- (4) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Tageseinrichtung erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (5) Für Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, richtet sich die Aufnahme nach den

„Empfehlungen für die Wiederzulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen“ des Bundesinstitutes für Infektionskrankheiten und nicht übertragbare Krankheiten (Robert-Koch-Institut, RKI).
Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Gemeinde im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten benannt wird.

§ 4 Betreuungszeiten

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder sind an Werktagen montags bis freitags geöffnet. Es wird eine Vormittags- und Ganztagsbetreuung mit oder ohne Mittagsbetreuung sowie ggf. auch eine Nachmittagsbetreuung angeboten.

Die Regelbetreuung entspricht der Grundöffnungszeit von täglich 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr. Frühöffnungszeit ist die Zeit ab Öffnung der Tageseinrichtung bis 8.30 Uhr. Nachmittagsöffnungszeit ist die Zeit ab 13.00 Uhr bis zur Schließung der Tageseinrichtung.

Angebote, die über die Regelbetreuung hinausgehen, stellen eine freiwillige Leistung der Gemeinde Breitscheid dar und werden nur bei einer regelmäßigen Mindestnutzung aufrechterhalten.

Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, Öffnungszeiten festzusetzen und diese öffentlich bekannt zu machen.

- (2) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen kann jede Tageseinrichtung für Kinder bis zu drei Wochen geschlossen werden. Außerdem bleiben die Tageseinrichtungen für Kinder zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres geschlossen.

Wenn das Betreuungspersonal an Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen usw. teilnimmt, bleiben die Tageseinrichtungen an diesen Tagen geschlossen.

- (3) Bekanntgaben erfolgen durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Breitscheid oder durch Aushänge in der Tageseinrichtung oder durch Elternbrief.

§ 5 Aufnahme

- (1) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertagesstätte ärztlich untersucht werden. Dies ist durch Vorlage eines ärztlichen Attestes, das nicht älter sein darf als 4 Wochen, spätestens am Tag der Aufnahme nachzuweisen. Zweck der ärztlichen Untersuchung ist festzustellen, ob dem Besuch der Einrichtung gesundheitliche Bedenken entgegenstehen.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung bzw. der Leitung der Tageseinrichtung. Die Entscheidung darüber trifft der Gemeindevorstand.
- (3) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung an.
- (4) Die Personensorgeberechtigten müssen durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachweisen, dass ihr Kind alle seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechenden öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat oder schriftlich erklären, dass sie eine Zustimmung zu bestimmten Impfungen nicht erteilen.

§ 6 Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Tageseinrichtung regelmäßig besuchen. Sie sollen spätestens um 9:00 Uhr eintreffen und sind rechtzeitig abzuholen.
- (2) Die Kinder sind sauber zu waschen und reinlich zu kleiden.
- (3) Die Erziehungsberechtigten oder die abholberechtigten Personen übergeben die Kinder zu

Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Tageseinrichtung und holen sie vor Beendigung der Betreuungszeit beim Personal der Tageseinrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder die abholberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes der Tageseinrichtung.

- (4) Sollen Kinder die Tageseinrichtung vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Leitung der Tageseinrichtung.
Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann schriftlich widerrufen oder geändert werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Personal nach Hause zu bringen.
- (5) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Tageseinrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Tageseinrichtung erst wieder besucht werden, wenn die Empfehlungen des RKI dies zulassen und eine ärztliche Unbedenklichkeitserklärung vorliegt.
- (6) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Leitung der Tageseinrichtung mitzuteilen.
- (7) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.

§ 7 Pflichten der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder

- (1) Die Leitung der Tageseinrichtung gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder nach Terminabsprache Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung der Tageseinrichtung verpflichtet, unverzüglich die Gemeinde und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.
- (3) Die Leitung der Tageseinrichtung stellt die Abholung von Kindern, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln zur Tageseinrichtung transportiert werden sowie deren Verbringung in diese Verkehrsmittel, sicher.

§ 8 Elternversammlung und Elternbeirat

Die Elternbeteiligung, die Elternversammlung und der Elternbeirat richten sich nach § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB).

§ 9 Versicherung

- (1) Die Gemeinde versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle in einer Tageseinrichtung für Kinder sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.
- (3) Für vom Kind mitgebrachte und in der Tageseinrichtung abhanden gekommene Wertgegenstände (z.B. Schmuck, Uhren, Spielsachen usw.) wird nicht gehaftet.

§ 10 Benutzungsgebühren/Beiträge

Für die Benutzung der Tageseinrichtungen werden von den gesetzlichen Vertretern der Kinder im Voraus zahlbare Benutzungsgebühren bzw. Beiträge und Entgelte nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebühren- oder Beitragssatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 11 Abmeldungen

- (1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei der Gemeindeverwaltung bzw. der Leitung der Tageseinrichtung vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.
- (2) Innerhalb der letzten drei Monate vor den Sommerferien und vor der Einschulung eines Kindes kann eine Abmeldung nur aus zwingenden triftigen Gründen (z. B. Wegzug aus der Gemeinde) erfolgen.
- (3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Tageseinrichtung unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Tageseinrichtung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Tageseinrichtung fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanmeldung gilt § 3 Abs. 2 dieser Satzung.
- (5) Werden die Gebühren zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

§ 12 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Tageseinrichtung sowie für die Erhebung der Gebühren und Entgelte werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
 - a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,
 - b) Gebühren und Entgelte: Berechnungsgrundlagen
 - c) Rechtsgrundlage:
Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch, Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe –, Satzung.
Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen der Kindertagesstätte durch das Kind.
- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Oktober 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Benutzung der Kindergärten in der Gemeinde Breitscheid vom 17. Juni.2002, zuletzt geändert am 11.Dezember 2006, außer Kraft.

Breitscheid, 13.12.2013

Gez. Roland Lay
Bürgermeister